

Beschluss Gemeinderat

17. Juli 2026

121/2026

P3.06

Öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung
Anordnung kommunales Feuerverbot mit Verbot des Abbrennens von Feuerwerk, gültig ab Freitag, 17. Juli 2026 um 12.00 Uhr (bis auf Widerruf)

Ausgangslage

Der Kanton Zürich hat wegen der anhaltenden Trockenheit und grosser Waldbrandgefahr (Stufe 4 von 5) per Freitag, 26. Juni 2026, 12.00 Uhr mittags, ein Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe verfügt. Die Bevölkerung wurde zu verantwortungsbewusstem Verhalten aufgerufen, um Wald- und Flurbrände zu verhindern.

Aufgrund der seit längerem andauernden niederschlagsfreien Periode, verbunden mit anhaltend warmen Temperaturen, haben die Gemeinden im Bezirk Uster wie auch die Gemeindebetriebe Mönchaltorf (Verwaltung, Feuerwehrkommando, Förster) das Abbrennen von Feuerwerk und des Feuerns im Freien (Höhenfeuer) beurteilt. Sowohl im Wald als auch auf Getreidefeldern, in Wiesen und in Böschungen herrscht eine grosse Trockenheit. Blattverfärbungen, Laubfall und auf exponierten Standorten abgehende Bäume zeigen den Wassermangel in der Vegetation auf. Die Gefahr eines grösseren Flächenbrandes ist erheblich, bereits kleine Funkenwürfe könnten Brände entfachen. In den kommenden Tagen ist zeitweise mit Niederschlag zu rechnen, jedoch in einem geringen Ausmass. Die Temperaturen bleiben auf sehr hohem Niveau. Die Brandgefahr bleibt deshalb weiterhin sehr hoch.

Erwägungen

Die zuständigen Stellen der Gemeinde Mönchaltorf beurteilen die allgemeine Brandgefahr als sehr hoch. Es besteht ein hohes Risiko, dass die Natur geschädigt, Menschen gefährdet oder Sachwerte zerstört werden könnten.

Gemäss § 18 Abs. 1 der kantonalen Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB) kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre oder grosser Trockenheit, allgemein verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offenes Feuer zu entzünden. Dafür zuständig sind für den Wald und die Flächen in Waldesnähe die Kantonsforstingenieurin bzw. der Kantonsforstingenieur, für das restliche Gebiet die politische Gemeinde.

Die Gemeinden des Bezirks Uster haben an der Sitzung vom Dienstag, 14. Juli 2026 entschieden, ab Freitag, 17. Juli 2026 um 12.00 Uhr ein generelles Feuerverbot zu erlassen.

Das Grillieren mit Gas- oder Elektro-Grill bleibt auf Balkonen und Gartensitzplätzen, vorbehaltlich anderslautender Regeln der Hausverwaltungen, erlaubt.

Die Missachtung des Verbots stellt einen Verstoß gegen die Strafbestimmung von § 38 in Verbindung mit § 1 und § 12 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FGG, LS 861.1) und führt zu einer entsprechenden Verzeigung.

Beschluss

1. Für das Gemeindegebiet Mönchaltorf wird das Entzünden von Feuerwerk (inkl. Kleinf Feuerwerk) und offenem Feuer (inkl. Höhenfeuer und Grillieren mit Holz/Holz Kohle) im Freien ab Freitag, 17. Juli 2026 um 12.00 Uhr bis auf Widerruf verboten. Dies gilt auch für eingerichtete Feuerstellen, Balkone und Gartensitzplätze. Das Feuerverbot umfasst ebenfalls das Wegwerfen von brennenden Zigaretten, anderen Rauchwaren oder Streichhölzern.
2. Das Grillieren mit Gas- oder Elektro-Grill bleibt auf Balkonen und Gartensitzplätzen, vorbehaltlich anderslautender Regeln der Hausverwaltungen, erlaubt.
3. Das absolute Feuerwerk- und Feuerverbot wird im gesamten Gemeindegebiet mit Hinweistafeln und über die Medien bekannt gemacht. Zudem wird eine Information auf der Gemeindehomepage inkl. Newsletter Versand aufgeschaltet. Zusätzlich wird so rasch als möglich (voraussichtlich spätestens Mittwoch, 22. Juli 2026) ein Info-Flyer in alle Haushaltungen versandt. Das Organisationskomitee der diesjährigen Bundesfeier wird direkt bzw. umgehend über die zuständige Verwaltungsabteilung informiert.
4. Die Voraussetzungen für das Aufheben des Verbots bilden ausgiebige und flächendeckende Niederschläge, verbunden mit einem Rückgang der Temperaturen. Die Sicherheitsvorständin wird ermächtigt, das allgemeine Feuerverbot mit dem Verbot für das Abbrennen von Feuerwerk nach entsprechender Neubeurteilung der Situation und nach Rücksprache mit den Gemeinden im Bezirk Uster sowie den mitinvolvierten Gemeindebetrieben (Verwaltung, Feuerwehrkommando, Förster), in eigener Kompetenz zu widerrufen. Der Widerruf des allgemeinen Feuerverbots ist auf der Gemeindehomepage (www.moenchaltorf.ch) inkl. Newsletter zu kommunizieren.
5. Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
6. Einem Rekurs gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

7. Beschlusszustellung an:

- Gemeinderat (Axioma)
- Bezirksgemeinden; per Mail
- Lagezentrum der Kantonspolizei Zürich; per Mail
- Feuerwehrkommando; per Mail
- Förster; per Mail
- alle Abteilungs- und Bereichsleitungen inkl. Leitungen Aussenbetriebe; per Mail
- Schulleitungen; per Mail
- zu den Akten

Gemeinderat Mönchaltorf



Urs Graf
Gemeindepräsident



Cornelia Müller
Gemeindeschreiberin